

**SATZUNG**  
**des**  
**WALDKINDERGARTEN**  
**FREIBURG E.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Freiburg e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Rahmen verwirklicht, verbreitet und fördert er die Idee des Waldkindergartens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) den Betrieb eines Kindergartens nach dem Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg, in welchem die Pflege und Erziehung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt,
  - b) die Beratung der Eltern der angemeldeten Kinder im Hinblick auf die bei der Durchführung des Konzepts zu beachtenden Besonderheiten,
  - c) die sozialpädagogische und medizinische Evaluation der Kindergartenarbeit,
  - d) die Veröffentlichung von Berichten über die Durchführung der Arbeit und deren Ergebnisse,
  - e) die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens.
3. Die Rahmenbedingungen und den Umfang des Kindergartenbetriebes regelt eine Waldkindergartenordnung.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person sein, die sich der Idee des Waldkindergartens verpflichtet fühlt und bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich dem Ziel des Vereins verpflichtet fühlen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitgliedes,
  - b) durch den Austritt des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September (Datum der Absendung) in Textform zum Schluss eines Kalenderjahres; der Vorstand wird den Austritt bestätigen; oder
  - c) durch Ausschluss gemäß § 5 der Satzung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Pflichten aus dieser. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet worden sind, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
3. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Kindergarten bewirkt nicht automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 5**

### **Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) es durch sein Verhalten den Betrieb des Waldkindergartens in schwerwiegender Weise oder trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört, oder
  - b) es in schwerwiegender Weise oder trotz vorangegangener schriftlicher Androhung des Ausschlusses nachhaltig gegen seine Mitgliedschaftspflicht nach dieser Satzung verstoßen hat, oder
  - c) eine Abbuchung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Monate nach festgelegtem Zahlungsdatum (siehe § 7.5) nicht möglich und in diesem Zeitraum auch keine anderweitige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen; dieses Fristerfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§ 5 Abs. 1c).
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung zu versehen. Mit dem Zugang des begründeten Beschlusses ist der Ausschluss wirksam. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Idee des Waldkindergartens und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergarten Freiburg e.V. zu wahren,
  - b) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden,
  - c) gegenüber dem Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Die Mitglieder tragen Sorge, dass dem Verein eine aktuelle Emailadresse vorliegt. Insbesondere Anschriftenwechsel oder die Änderung der Emailadresse sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, den Betrieb des Waldkindergartens und die Durchführung von Veranstaltungen durch aktive Hilfestellung zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der Eltern, die sich aus der Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Finanzwesen**

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Elternbeiträgen für die im Waldkindergarten angemeldeten Kinder, öffentlichen Zuschüssen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Mitgliedsbeiträge können für ordentliche und Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine dem Verein erteilte Einzugsermächtigung im Februar abgebucht. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand beschließt.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Möglichkeit zur Zahlung einer angemessenen Vergütung, insbesondere an Angestellte oder Organmitglieder des Vereins, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist für Anträge zur Tagesordnung gesetzt werden; fristgerecht eingereichte Anträge werden vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - f) die Beschlussfassung über die besonders durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Anträge.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, sofern ein/e solch/e bestellt ist, bzw. ein von dieser / diesem bestellte/r Versammlungsleiter/in. Ist kein Vorstandsvorsitzender bestellt, wird der / die Versammlungsleiter/in am Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

## (§ 9)

3. Der Nachweis der erfolgten Ladung der Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine den Anforderungen des § 8.2 entsprechende Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder (d.h. die zuletzt bekannte Adresse bzw. Emailadresse) abgesandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung auf Grundlage einer Vollmacht in Textform durch ein anderes Mitglied des Vereins oder durch einen Dritten vertreten lassen. Jedes Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.
6. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) den Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
- c) die Namen der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse.
- f) Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern binnen eines Monats in Textform übermittelt.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder können aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen, der auch eine/n Stellvertreter/in benennen kann.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ab dem Tage der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahl ist geheim. Sie kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen; die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen; diese wählt ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.

## (§ 10)

3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Dem Vorstand kann keine im Waldkindergarten beschäftigte oder zur Ausbildung tätige Person angehören; dies gilt nicht für einen nach § 11 bestellten Geschäftsführer.
4. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist – auch bei Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder – allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Die Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern und – im Rahmen der gemäß § 11 übertragenen Aufgabenkreise – dem oder den Geschäftsführern gemeinsam; die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Angelegenheiten, die ein Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglied selbst betreffen (z.B. der Abschluss eines Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrags), ruht dessen Stimmrecht.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Regelfall ehrenamtlich aus und haben in diesem Fall Anspruch nur auf Ersatz der ihnen bei ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die jedoch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden darf. Die genauen Modalitäten können in einem separaten Anstellungs-, Dienst- Geschäftsbesorgungsvertrag näher geregelt werden, für dessen Abschluss die Mitgliederversammlung zuständig ist. Handelt es sich bei einem Vorstandsmitglied zugleich um den Geschäftsführer des Vereins, gelten hinsichtlich der Vergütung die Vorgaben des § 11.
8. An den Sitzungen des Vorstands können die pädagogische Leitung und – sofern die Entscheidung nicht ohnehin in ihren Aufgabenkreis fällt und sie daher an der Beschlussfassung nach § 10.6 mitwirken – der / die Geschäftsführungsmitglied(er) beratend teilnehmen. Es können ferner andere Personen (z.B. Mitglieder) themenbezogen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer/-inn(en) bestellen, der / die ordentliches Mitglied des Vereins sein muss/müssen. Der / die Geschäftsführungsmitglied(er) kann / können zugleich Mitglied des Vorstands sein; in diesem Fall besteht eine Doppelfunktion als Vorstands- und Geschäftsführungsmitglied.
2. Die Aufgaben des / der Geschäftsführungsmitglied(er), der Umfang der Tätigkeit (z.B. Voll- oder Teilzeit) und die Vergütung sind bei der Bestellung durch den Vorstand festzulegen. Es sind hierzu Regelungen in einem separaten Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrag zu treffen.
3. Der Vorstand kann dem / den Geschäftsführungsmitglied(ern) rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, auf deren Grundlage das / die Geschäftsführungsmitglied(er) den Verein im Rechtsverkehr vertreten können. Über den Umfang der Vertretungsmacht entscheidet der Vorstand. § 10.5 (Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder) bleibt unberührt.
4. Jedes Geschäftsführungsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden darf. Über die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand. In die Entscheidung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Geschäftsführungsmitglieds, dessen sachlicher Aufgabenbereich und das Verhältnis der Vergütung und der Verwaltungskosten insgesamt zu den für die gemeinnützigen Zwecke eingesetzten Mitteln einzubeziehen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann zur Herbeiführung einer alternierenden Neuwahl vor dem Wahlgang beschließen, dass die Amtsdauer einer/-s Kassenprüfers/-in nur ein Jahr beträgt. Beendet ein/-e Kassenprüfer/-in seine Tätigkeit während der Amtsdauer ist ein Ersatz unverzüglich zu benennen und bei der nächsten Mitgliederversammlung ein/-e Kassenprüfer/-in nachzuwählen.

## **§ 13**

### **Personal**

1. Der Vorstand beruft eine/n verantwortliche/n pädagogische/n Leiter/in des Waldkindergartens. Diese/r muss staatlich anerkannte/r oder graduierte/r Sozialpädagoge/-in oder staatlich anerkannte/r Erzieher/in sein. Der/die Sprecher/-in des Elternbeirates sowie sämtliche Gruppenleiter/-innen haben beratende Funktion und sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

### **(§ 13)**

2. Die Einstellung und Entlassung von Fachpersonal erfolgt durch den Vorstand. Eine Erstauswahl treffen die zukünftigen Kollegen/-innen und die/der Gruppenleiter/-in innerhalb der jeweiligen Gruppe. Der/die verantwortliche pädagogische Leiter/in, die/der Gruppenleiter/-in der betreffenden Gruppe, sowie die gewählten Elternbeiräte der jeweiligen Gruppe haben beratende Funktion.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Beschlussfähigkeit insoweit ist nur gegeben, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen; diese kann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Kinder- und Jugendpflege zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 08. Juni 2021 durch den Beschluss der Mitglieder geändert und tritt sofort in Kraft.